

19. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Illegale Müllentsorgung wirksam bekämpfen

Drucksachen 19/2130, 19/2287, 19/2612 und 19/2844 – Schlussbericht

Der Senat von Berlin

MVKU I B Jur

9025 - 2456

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über „Illegale Müllentsorgung wirksam bekämpfen“

-Drucksachen Nrn. 19/2130, 19/2287, 19/2612 und 19/2844 - Schlussbericht

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, die Bußgelder für die illegale Ablage von Müll, Schutt und gefährlichen Abfällen deutlich zu erhöhen und entsprechend neue Tatbestände im Bußgeldkatalog für die Festsetzung zu schaffen. Die folgenden Änderungen sollen vorgenommen werden:

Bisherige Tatbestände:

Art der Verstöße	Bisheriges Bußgeld	Neues Mindestbußgeld
Allgemeiner Abfall wie Zigarettenkippen, Plastiktüten, Einwegbecher illegal entsorgen	Ab 55 Euro	250 Euro
Allgemeiner Abfall wie Zigarettenkippen, Plastiktüten, Einwegbecher illegal entsorgen ab 2 kg	Ab 100 Euro	3.000 Euro
Sperrmüll illegal entsorgen	Ab 150 Euro	4.000 Euro
Sperrmüll illegal entsorgen mehr als 1 m ³	500 Euro	8.000 Euro
Altreifen illegal entsorgen je Stück	Ab 800 Euro	3.500 Euro
Hundekot nicht entfernen	Ab 55 Euro	80 Euro
Beschädigen von Anpflanzungen	100 bis 5.000 Euro	300 bis 10.000 Euro
Feuer anzünden in Grünanlagen	150 bis 5.000 Euro	200 bis 10.000 Euro

Aufgrund negativer Entwicklungen im Bereich der illegalen Müllablage sollen folgende Tatbestände neu definiert werden:

Neue Tatbestände:

Illegal abgeladener/entsorgter Schutt und Müll	Mindestbußgeld
Müllsack	500 Euro pro Stück
Bauschutt bis 100 kg	25.000 Euro
Bauschutt ab 100 kg	22.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Gewerbemüll und Baumischschutt bis 100 kg	25.000 Euro
Gewerbemüll und Baumischschutt ab 100 kg	16.500 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen bis 100 kg (z. B. Asbest, Dachpappe, Bitumen)	65.000 Euro
Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen ab 100 kg (z. B. Asbest, Dachpappe, Bitumen)	45.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Ersttäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) bis 100 kg	75.000 Euro
Ersttäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) ab 100 kg	75.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg
Wiederholungstäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) bis 100 kg	85.000 Euro
Wiederholungstäter Gewerbemüll, Bauschutt, Baumischschutt und Müll mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus nachweislich nichtkommerzieller Tätigkeit (Schwarzarbeit) ab 100 kg	85.000 Euro pro weiterer angefangener 100 kg

Der Senat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die in den Bezirken erhobenen Bußgelder als Einnahmen dem jeweiligen Bezirk zugeordnet werden. Der Senat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken und der BSR und evtl. weiteren Beteiligten ein Konzept zu entwickeln, in welcher Weise auch schwierige Stellen im öffentlichen Raum ausreichend gereinigt werden können. Dies betrifft z. B. – Radabstellanlagen – Regenrinnen an Gehwegen – den öffentlichen Raum vor leerstehenden Gebäuden, insbesondere Gewerbestandorten – längerfristig auf Gehwegen abgestellte Kleinfahrzeuge, Blumenkästen, u. a. Altkleider- und Glascontainer. Hierbei soll auch geprüft werden, ob über eine Änderung des Berliner Straßengesetzes oder andere regulatorische Maßnahmen eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, um langfristig abgestellte Fahrzeuge durch die zuständigen Stellen schneller aus dem öffentlichen Straßenland entfernen zu können.

Ebenfalls ist zu prüfen, inwiefern und mit welchen Mitteln illegale Müllablagerungen zukünftig wirksamer geahndet werden können.

Darüber hinaus soll:

– die BSR weiterhin darin unterstützt sowie gestärkt werden, illegale Müllablagerungen zu beseitigen – das Modell der „Müll-Sheriffs“ fortgeführt und möglichst ausgeweitet werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Juli 2025 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat ist dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 13.03.2025 zu dem dringlichen Antrag der CDU- und SPD-Fraktion „Illegale Müllentsorgung wirksam bekämpfen“ aus der 63. Sitzung des Abgeordnetenhauses (Drucksachen Nrn. 19/2287 und 19 /2130) nachgekommen und hat die im Beschluss aufgeführten Punkte geprüft.

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses beinhaltet, eine deutliche Erhöhung der Bußgelder für die illegale Ablage von Müll, Schutt und gefährlichen Abfällen sowie die Schaffung entsprechender neuer Tatbestände im Bußgeldkatalog. Die im Beschluss aufgeführten Änderungen wurden im Rahmen des rechtlich Zulässigen berücksichtigt.

Es ist anzumerken, dass sich der Beschluss nicht mit dem Aufbau des bestehenden Bußgeldkatalogs deckt. So stimmen die unter „bisherige Tatbestände“ aufgeführten Abfallbeispiele mit der Systematik des Bußgeldkataloges nicht überein.

Daher umfasst der Bericht, die dem Beschluss zuordbaren laufenden Nummern (lfd. Nrn.).

A. Erhöhung der Regelbußgeldrahmen insbesondere des Mindestbußgeldes in der Anlage 1 Sachbereich Abfallwirtschaft

Um dem steigenden Aufkommen illegaler Ablagerungen entgegenzutreten, wurden die in der Anlage 1 des Bußgeldkatalogs aufgeführten Regelwerte der lfd. Nrn. 1 bis 6 und 9 angehoben. Die Anhebungen betreffen sowohl den Regelwert für das zu leistende Mindestbußgeld als auch den Regelwert für das sich im Rahmen befindliche Höchstbußgeld. Zur Vermeidung von Unausgewogenheiten sowie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit untereinander wurden auch Abfallfraktionen, welche nicht vom Beschluss erfasst waren entsprechend angepasst. Beispielsweise wurde der Regelbußgeldrahmen für abgelagerte Fahrzeuge verdoppelt, um zu vermeiden, dass aufgrund der Anhebung des Regelbußgeldrahmens einzelne Altreifen mit einem höheren Bußgeld geahndet werden sollen als ein abgelagertes Fahrzeug, welches grundsätzlich ebenfalls Reifen aufweist.

Ferner erfolgte in einigen Unterpunkten der lfd. Nrn. 1 und 2 eine systematische Umstrukturierung. Hierdurch wird mehr Klarheit geschaffen und die jeweilige Erhöhung der Regelbußgeldrahmen ebenfalls ins Verhältnis gesetzt.

Im Bericht wird in der Folge nur zu den im Beschluss aufgeführten Positionen berichtet.

I. Änderungen der Anlage 1 Sachbereich Abfallwirtschaft:

In der Vorbemerkung der Anlage 1 wurde im zweiten Absatz der fünfte Satz zur Verdeutlichung um die Worte „privat oder gewerblich“ ergänzt.

II. Änderungen der lfd. Nr. 1

Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, zum Beispiel durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen

§§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- 1.1 **soweit sie unbedeutender Art sind** wie: Zigarettenschachtel, Papierstück, Taschentuch, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelschalen;

Der Regelbußgeldrahmen wurde von 40 - 80 € auf 50 - 100 € angehoben, um dem Umstand eines Inflationsausgleiches Rechnung zu tragen und einen summenmäßigen Anschluss an die folgende lfd. Nr. herbeizuführen.

- 1.2 **mehrere Gegenstände unbedeutender Art (bis 2 kg bzw. 1 Ltr.)**

Aus der lfd. Nr. 1.2 wurden die Gegenstände von gewisser Bedeutung extrahiert und unter der lfd. Nr. 1.4 als separater Posten eingefügt. Die lfd. Nr. 1.2 wurde somit auf mehrere Gegenstände unbedeutender Art bis 2 kg bzw. 1 L beschränkt, um sie von Gegenständen von gewisser Bedeutung zu separieren.

Der Regelbußgeldrahmen von bisher 80 - 120 € wurde auf 150 - 300 € angehoben. Die Höhe muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um Gegenstände unbedeutender Art handelt. Es sei darauf hingewiesen, dass zwischen der Erhebung eines Bußgeldes und einer Verwarnung zu unterscheiden ist. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Die Verwaltungsbehörde kann bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten vorerst eine Verwarnung aussprechen und ein Verwarngeld in Höhe von 5 - 55 € erheben. Die Höhe des Verwarngeldes beträgt nach § 56 Abs. 1 OWiG maximal 55 €.

1.3 **eine Menge über 1.2 hinaus**

Der Regelbußgeldrahmen wurde von 100 - 800 € auf 300 - 3.000 € angehoben. Damit ist die Höhe des Mindestbußgeldes für Gegenstände unbedeutender Art um 200 % erhöht worden. Der Beschluss sieht vor, das Entsorgen eines allgemeinen Abfalls wie Zigarettenkippen, Plastiktüten und Einwegbecher ab einer Menge von 2 kg mit einem Mindestbußgeld von 3.000 € zu belegen. In diesem Beschlusspunkt werden nicht vergleichbare Abfallbeispiele gleichgesetzt. Durch die Herausnahme der Gegenstände von gewisser Bedeutung ist eine Angleichung möglich.

Eine Erhöhung des Mindestbußgeldes auf 3.000 € wäre nicht verhältnismäßig. Die Verhältnismäßigkeit gebietet es ebenso, einen so weit wie möglich stufenlosen Übergang von der lfd. Nr. 1.2 zu schaffen.

1.4 **Gegenstände von gewisser Bedeutung**, wie Plastiktüten, Einwegbecher, Trinkpäckchen oder Kaugummi

Die bisherige lfd. Nr. 1.4 wurde zur lfd. Nr. 1.7. Unter der lfd. Nr. 1.4 sind nun Gegenstände von gewisser Bedeutung eingefügt worden, welche sich auch unter der vorherigen lfd. Nr. 1.2 befunden haben (wie Plastiktüten, Einwegbecher, Trinkpäckchen, Kaugummi oder Farbreste). Sie sind überwiegend aus Kunststoffen oder Verbundmaterial zusammengesetzt und können neben dem Eintrag von Mikroplastik auch zum Eintrag von Lösungsmitteln (Farbreste) in die Umwelt führen. Sie sind daher von gewisser Bedeutung.

Der Regelbußgeldrahmen wurde auf 250 - 500 € angesetzt. Dabei ist berücksichtigt worden, dass im Verhältnis zu den vorherigen lfd. Nrn. keine Mengenangabe relevant ist, da es sich bereits um Gegenstände von gewisser Bedeutung handelt. Dies entspricht der Intension des Beschlusses, welcher ein Mindestbußgeld in Höhe von 250 € vorsah.

Zusätzlich besteht auch hier weiterhin die Möglichkeit der Verhängung eines Verwargeldes in Höhe von 55 €, um einen Gleichklang mit den lfd. Nrn. 1.1 und 1.2 zu erreichen.

1.5 **mehrere Gegenstände von gewisser Bedeutung bis 2 kg bzw. 1 Ltr.**

Um den Gleichklang mit der lfd. Nr. 1.2 zu erhalten, wurde die neue lfd. Nr. 1.5 eingefügt und mit einem Regelbußgeldrahmen von 500 - 3.000 € versehen.

1.6 **eine Menge über 1.5 hinaus**

Um einen Gleichklang mit der lfd. Nr. 1.3 zu schaffen, wurde die neue lfd. Nr. 1.6 eingefügt und mit einem Regelbußgeldrahmen von 3.000 - 5.000 € versehen.

1.10 **Zigarettenkippen**

Zigarettenkippen werden nunmehr unter der neu geschaffenen lfd. Nr. 1.10 gesondert hervorzuheben. Sie haben verheerende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere auf Kinder, welche beim Spielen mit ihnen in Kontakt kommen und diese sogar teilweise verschlucken könnten. Sie haben nachhaltig eine starke negative Wirkung auf die Biodiversität sowie die Bodengesundheit und schädigen das Trinkwasser. Im Sommer stellen Zigarettenkippen eine der häufigsten Brandursachen dar. Zigaretten enthalten über 7.000 Schadstoffe, wovon nachweislich 50 kanzerogen sind. Die Inhaltsstoffe sind überwiegend wasserlöslich und gelangen bereits bei einem kurzen Regenschauer nach 30 Minuten in die Umwelt. Polyzyklische Aromaten, Metalle, Phthalate, Nikotin und flüchtige organische Verbindungen gelangen in die Gewässer. Sie schädigen u.a. Fische, Amphibien, Weichtiere oder Wasserinsekten in Wachstum, Fortpflanzung und Verhalten und erhöhen erkennbar die Sterblichkeit dieser Lebewesen. Eine neue Studie des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) zeigt, dass u.a. giftige Cyanobakterien von Nikotin profitieren, da deren Parasiten durch den Eintrag von Zigarettenkippen im Wasser sterben und ein ungebremstes Wachstum der toxischen Bakterien nicht mehr verhindern können, wodurch das Grundwasser nachhaltig Schaden nimmt. Die Studie ist in der Fachzeitschrift *Ecotoxicology and Environmental Safety* erschienen:

<https://www.igb-berlin.de/news/gefaehrlicher-abfall-zigarettenkippen-schaden-gewaessern-doppelt>

Ferner ist der Reinigungsaufwand überdurchschnittlich und kostenintensiv.

Um der Schädlichkeit Rechnung zu tragen, ist liegt der Regelbußgeldrahmen nunmehr bei 250 € - 3.000 €. Dies entspricht damit in Teilen dem Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Das bisherige Verwarngeld von 55 € bleibt bestehen, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

III. Änderungen der lfd. Nr. 2

Gegenstände des Sperrmülls oder Elektro- und Elektronikgeräte (mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen) behandelt, lagert oder ablagert

- 2.1 **Einzelstücke kleineren Umfangs** wie bspw. Koffer, Matratze, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb

Aus der Beispielaufzählung der Gegenstände des Sperrmülls in Form von Einzelstücken kleineren Umfangs wie Koffer, Kinderwagen oder Schränkchen wurden die aufgeführten Elektrokleingeräte herausgenommen, um diese in der lfd. Nr. 2.5 gesammelt zu erfassen. Dies rechtfertigt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine moderate Anhebung des Regelbußgeldrahmens von bisher 150 - 500 € auf 300 - 1.500 Euro. Die Erhebung eines Mindestbußgeldes der im Beschluss vorgesehenen 4.000 € entspräche nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

- 2.2 **mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs, Einzelstücke größeren Umfangs bzw. von gewisser Bedeutung**

Aus der lfd. Nr. 2.2 wurden die in den Beispielen aufgeführten Elektrogeräte herausgenommen und in der lfd. Nr. 2.5 gesammelt erfasst. Der bisherige Regelbußgeldrahmen wurde von 200 - 1.000 € auf 1.500 - 4.000 € angehoben, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Sperrmüllablagerungen stetig zugenommen haben. Hier ist auf ein abgewogenes Verhältnis zu den lfd. Nrn. unter 2.0 zu achten, um die Verhältnismäßigkeit der Mindestbußgelder zu wahren.

2.3 über 2.2 hinaus mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Gesamtmenge bis zu 1 m³ oder 100 kg

Der Regelbußgeldrahmen ist von 300 - 2.500 € im Verhältnis zu lfd. Nr. 2.2 auf 4.000 - 8.000 € angehoben. Hierdurch wird die Verhältnismäßigkeit auch unter dem Aspekt gewahrt, dass es sich um schadstofffreien Sperrmüll handelt.

2.4 über 2.3 hinaus eine Gesamtmenge über 1 m³ bzw. über 100 kg

Der bisherige Regelbußgeldrahmen wurde von 500 - 10.000 € auf 8.000 - 11.000 € angehoben, um ein ausgewogenes Verhältnis zu den vorherigen lfd. Nrn. zu halten. Eine Anhebung des Mindestbußgeldes auf 8.000 € entspricht somit dem Begehren des Beschlusses.

2.5 Elektrogeräte und Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen wie asbesthaltiger Heizkörper, Leuchtstoffröhren, Küchenmaschinen, Fernseher, Monitore, Boiler, Waschmaschinen, Öfen, Kühlgeräte, Klimaanlage, Handy

In der lfd. Nr. 2.5 werden nun Elektrogeräte sowie Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen gesammelt aufgeführt. Gemäß Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 09./10.09.2002 gilt für alle Elektroaltgeräte sowohl aus privaten Haushalten als auch sonstigen Herkunftsbereichen, dass diese als gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen sind, wenn keine Schadstoffentnahme stattgefunden hat und/oder das Vorhandensein gefährlicher Bauteile nicht ausgeschlossen werden kann. Die zuvor aus den lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 herausgenommenen Elektrogeräte werden somit thematisch und systematisch aufgenommen.

Der Regelbußgeldrahmen wurde von 500 - 10.000 € auf 1.000 - 15.000 € erhöht und hält damit das vorherige Verhältnis zu der lfd. Nr. 2.4 aufrecht. Ferner wird so dem Umstand Rechnung getragen, dass Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten kostenlos dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), an entsprechenden Sammelstellen übergeben werden können. Auch besteht die Möglichkeit Elektroaltgeräte kostenlos in größeren Supermärkten oder Drogerien sowie im Fachhandel zur Entsorgung abzugeben.

IV. Änderungen der lfd. Nr. 3 Altreifen behandelt, lagert, ablagert

3.1 Menge bis zu 5 Stück

Der Regelbußgeldrahmen für das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Altreifen in einer Menge von bis zu 5 Stück ist von 350 - 800 € auf 700 - 3.500 € gestiegen.

Das Mindestbußgeld hat sich somit verdoppelt. Eine Anhebung auf 3.500 € pro Reifen entspricht nicht mehr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Altreifen können Stand 03/25 von Privaten gegen eine Gebühr in Höhe von 3 - 8 € bei den Recyclinghöfen abgegeben werden.

3.2 größere Mengen über 3.1 hinaus

Die lfd. Nr. 3.2 ist hierzu im Verhältnis durch Anhebung des Regelbußgeldrahmens von 800 - 3.000 € auf 3.500 - 20.000 € angepasst.

V. Änderungen der lfd. Nr. 5 Bauabfälle, Bodenaushub lagert, behandelt oder abgelagert

5.1 einmalig bis zu einer Menge von 5 m³

Der Bußgeldrahmen für die Lagerung, das Behandeln oder Ablagern von Bauabfällen, Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen bis zu einer Menge von 5 m³ wurde von 600 - 2.500 € auf 1.200 - 25.000 € angehoben. Dies entspricht einer Verdoppelung des Mindestbußgeldes sowie einer Verzehnfachung der Regelbußgeldrahmengrenze.

Dem Beschluss eines Mindestbußgeldes in Höhe von 25.000 € zuzüglich weiterer 22.000 € je angefangener 100 kg konnte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefolgt werden. Der Höchstrahmen eines Bußgeldes bei Verstößen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird mit 100.000 € verbindlich gesetzlich vorgegeben.

5.2 mehrmals oder Menge über 5 m³

Bei Mengen über 5 m³ ist in der Regel davon auszugehen, dass die illegale Ablagerung aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erfolgte und der/die Verursacher/in sich damit einen erheblichen finanziellen Vorteil verschaffen wollte. Der bisherige Regelbußgeldrahmen ist demnach von 1.500 - 20.000 € auf 25.000 - 100.000 € angepasst worden. Je nach Einzelfall war auch bereits vor der Änderung des Bußgeldkatalogs eine volle Ausschöpfung des im Bundesrecht eingeräumten Höchstbußgeldes von 100.000 € möglich.

Hervorzuheben ist, dass es sich um ungefährliche Abfälle handelt.

5.3 Gefährliche Bauabfälle, Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen

Unter der lfd. Nr. 5.3 ist das Wort „gefährliche“ vor Bauabfälle ergänzt worden, um zu verdeutlichen, dass es sich um gefährliche Bauabfälle handelt. Der Regelbußgeldrahmen für Bauabfälle, Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen

liegt nunmehr unabhängig von der angefallenen Menge bei 4.000 - 100.000 € (vorher 2.000 - 25.000 €). Ein Mindestbußgeld von 65.000 €, wie im Beschluss enthalten, berücksichtigt weder die Menge, noch die Art der Verunreinigung. Je nach Einzelfall war auch bisher schon eine volle Ausschöpfung des im Bundesrecht eingeräumten Höchstbußgeldes von 100.000 € möglich. Ein Mindestbußgeld von 65.000 € würde den Ermessenspielraum zur Höchstgrenze unverhältnismäßig einschränken.

VI. Änderung der lfd. Nr. 6 schlammige Stoffe ablagert wie Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltung

6.1 Verunreinigungen durch kleine Mengen von Fäkalien

Umgesetzt ist eine Anhebung des Regelbußgeldrahmens von bisher 80 - 300 € auf 100 - 350 €.

Der Beschluss sieht eine Anhebung auf ein Mindestbußgeld von 80 € vor. Es wird darauf hingewiesen, dass das Mindestbußgeld bereits bei 80 € gelegen hat. Hier von zu unterscheiden ist die Aussprache einer möglichen Verwarnung mit der Verhängung eines Verwarngeldes in Höhe von maximal 55 € nach § 56 Absatz 1 OWiG.

VII. Schaffung neuer Tatbestände in der Anlage 1 Sachbereich Abfallwirtschaft

Der Beschluss beinhaltet die Aufforderung zur Definition neuer Tatbestände.

Zu beachten ist, dass es sich bei der illegalen Ablagerung von Abfällen um einen Verstoß gegen § 28 KrWG handelt. In diesem wird allgemein von Abfällen gesprochen, einzelne Abfallfraktionen werden nicht differenziert. Um den Vollzugskräften eine Orientierung zwischen den einzelnen Abfallfraktionen zu geben, werden mit Hilfe des Bußgeldkataloges als Verwaltungsvorschrift Kategorien gebildet und Beispiele für Einordnungen genannt. Innerhalb dieser Zuordnungen werden die Auswirkungen der Abfälle für die Umwelt, die eigentlichen Entsorgungskosten, etc. bereits berücksichtigt. Hierdurch ist es den Vollzugskräften einfacher möglich, im konkreten Einzelfall den Verstoß in seinem Umfang einzuschätzen.

Es handelt sich daher nicht um einzelne Tatbestände, die ergänzt oder erweitert werden können, sondern -wie erläutert- nur um eine Auflistung von Beispielsfällen für den Anwendungsfall des § 28 KrWG.

Darüber hinaus handelt es sich bei jeder Ahndung einer Ordnungswidrigkeit um eine Einzelfallentscheidung, welcher der gesetzliche Bußgeldrahmen des § 69 Abs. 3 KrWG bereits jetzt in seiner Gänze bis 100.000 € gegenübersteht. Liegen schwerwiegende Verstöße vor, kann und muss von den empfohlenen Regelbußgeldern im Rahmen einer Ermessensentscheidung abgewichen werden.

Der Beschluss sieht vor, dass ein abgestellter Müllsack mit einem Mindestbußgeld von 500 € pro Stück geahndet werden soll.

Das Verhängen eines Bußgeldes allein aufgrund eines abgelagerten Müllsacks ist zu unbestimmt und stellt je nach im Beschluss nicht definierten Inhalt oder Füllstand eine Ausdifferenzierung der bereits vorhandenen lfd. Nr. 1 - 2 oder 5 dar. Hier kommt der Umstand zu tragen, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände vor Ort getroffen werden muss.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die unter Bauabfällen dargestellten Forderungen bereits in den lfd. Nrn. 5 enthalten sind. Der Vorstellung eines Mindestbußgeldes in Höhe von 65.000 € im Falle der Ablagerung von Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen bis 100 kg (bereits enthalten in lfd. Nr. 5.3) ist entgegenzuhalten, dass das Bundesrecht in § 69 Abs. 3 KrWG ein maximales Bußgeld von 100.000 € festlegt. Würde, wie im Beschluss vorgesehen, für jede weiteren angefangenen 100 kg eine Bußgelderhöhung um 45.000 € erfolgen, so wären sämtliche Ablagerungen über 100 kg nicht mehr bußgeldfähig, da das maximale Bußgeld überschritten werden würde.

§ 14 OWiG regelt die Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit abschließend. Die Schaffung neuer Einzelfallregelungen zum Umgang mit Weisungsgebern wäre mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Regelungen für Wiederholungstäter oder bei gewerblichen Tätigkeiten sieht das Bundesrecht so konkret nicht vor. Die Aspekte einer erstmaligen oder wiederholten Begehung sowie der Umstand, ob es sich um Abfälle aus privaten oder gewerblichen Bereichen handelt, fließen nach den Regelungen des OWiG bereits durch die Ausübung des Ermessens in die Höhe des konkreten Bußgeldes mit ein.

B. Erhöhung der Regelbußgeldrahmen insbesondere des Mindestbußgeldes in der Anlage 5 Sachbereich Grün- und Erholungsanlagen

Es werden zwei Tatbestände aufgeführt (Beschädigen von Anpflanzungen und Feuer anzünden in Grünanlagen), welche die gemäß dem Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und die entsprechenden gesetzlich geregelten Ordnungswidrigkeiten betreffen und dort bereits geregelt sind. Ein-

schlägig hinsichtlich einer verbotenen Verschmutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen ist § 7 Abs.1 Nr. 1 GrünanlG, demzufolge ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 Abs. 1 S. 2 GrünanlG Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, **verschmutzt** oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört.

Der im GrünanlG festgelegte Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 7 Abs. 3 GrünanlG auf einen Höchstwert von 5.000 € beschränkt. Da der aktuelle Regelbußgeldrahmen bereits die volle Höhe ausschöpft, kann hier keine Erhöhung erfolgen.

Die „Änderung der Allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (Verwaltungsvorschrift)“ wurde nach einer ersten Befassung im Senat am 19.08.2025 dem Rat der Bürgermeister vorgelegt. Dieser stimmte dem Entwurf vom 18.09.2025 unter Beifügung von Hinweisen zu. Der Vorgang wurde sodann unter Thematisierung der Hinweise zur zweiten Befassung im Senat angemeldet. Dort wurden die Änderungen zum Bußgeldkatalog am 04.11.2025 endgültig beschlossen. Der Bußgeldkatalog tritt damit am 05.11.2025 in Kraft. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin war für den 06.11.2025 vorgesehen.

C. Sicherstellung, dass die in den Bezirken erhobenen Bußgelder als Einnahmen dem jeweiligen Bezirk zugeordnet werden

Im Beschluss wird gefordert, die Bußgeldeinnahmen aufgrund der bezirklichen Vollzugstätigkeiten vollständig den Bezirken zuzuordnen. Voranzustellen ist, dass die Einnahmen aus den Bußgeldverfahren zum KrWG den Bezirkshaushalten in den Kapiteln 3400 (Ordnung im öffentlichen Raum) und 4300 (Umwelt- und Naturschutz) nachgewiesen werden. Sofern der neue Bußgeldkatalog zu Mehreinnahmen in den Bezirkshaushalten 2026/27 führt, stehen diese den Bezirken damit zusätzlich zur Verfügung. Gemäß dem Haushaltssatz der Gesamtdeckung sind diese Einnahmen nicht zweckgebunden und können von den Bezirken in eigener Verantwortung verwendet werden.

Anlässlich der Änderungen des Bußgeldkatalogs hat die Senatsverwaltung für Finanzen aus Transparenzgründen zum 01. Januar 2026 den neuen Einnahmetitel „11204 - Geldbußen für illegale Müllablage“ in den Bezirken eingerichtet. Der Titel wurde dem Einnahmefeld E01 zugeordnet und ist somit nicht Teil der Einnahmenvorgabe. Durch diese Zuordnung ist sichergestellt, dass mögliche Mehreinnahmen aus Bußgeldern für illegalen Müll nicht mit der künftigen Globalsummenzuweisung verrechnet werden und daher auch über den Haushalt 2026/27 hinaus den Bezirken zur Verfügung stehen.

D. Entwicklung eines Konzeptes zusammen mit den Bezirken und der BSR und evtl. weiteren Beteiligten zur besseren Reinigung schwieriger Stellen im öffentlichen Raum (bsp. Radabstellanlagen, Regenrinnen an Gehwegen, öffentlicher Raum vor leerstehenden Gebäuden, insbesondere Gewerbestandorte. Längerfristig auf Gehwegen abgestellte Kleinfahrzeuge, Blumenkästen, u.a. Altkleider- und Glascontainer)

Als Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt den BSR die Straßenreinigung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Dabei erfolgt die Auswahl des Einsatzes der Technik und des Personals für die Reinigung in eigenem Ermessen der BSR. Die Reinigung kann maschinell, manuell oder auch im Verbund erfolgen. Seitens der BSR wird bereits der aktuelle Stand der Technik beachtet, damit die Reinigung möglichst effektiv gestaltet werden kann und um, gerade auch an schwer zugänglichen Stellen, eine optimale Reinigung zu gewährleisten.

Darüber hinaus befinden sich die Senatsumweltverwaltung, die Bezirke und die BSR in einem stetigen und kontinuierlichen Austausch zu Themen der Stadtsauberkeit.

E. Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Entfernung langfristig abgestellter Fahrzeuge bspw. durch Änderung des Berliner Straßengesetzes (StrG Bln)

Unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen können Kraftfahrzeuge unter den nachfolgenden Voraussetzungen im Land Berlin aus dem öffentlichen Straßenland entfernt werden. Einer Änderung bzw. Anpassung des Berliner Straßengesetzes braucht es nicht.

So bestimmt § 14 Abs. 2 Satz 1 BerlStrG, dass Fahrzeuge, ohne gültige amtliche Kennzeichen, gültige Versicherungskennzeichen oder gültige Versicherungsplaketten nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen kann die zuständige Behörde die Beseitigung auf Kosten des Halters oder Eigentümers vornehmen lassen, wenn dieser einer deutlich sichtbar angebrachten Aufforderung zur Beseitigung des Fahrzeuges die Beseitigung nicht nachgekommen ist (sog. „Gelb-Punkte“). Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht.

Handelt es sich nicht zweifelsfrei um Abfall, können auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 i.V.m § 3 KrWG Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG vom öRE verwertet oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG beseitigt werden, wenn diese

1. auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
2. keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen sowie
3. nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

Die berlinweite Zuständigkeit hierfür hat das Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin.

Hiervon abzugrenzen ist das - auch längerfristige - Parken (ordnungsgemäß zugelassener und auch betriebsbereiter) Kraftfahrzeuge, welches unter dem für jedermann zulässigen Gemeingebrauch fällt - da Teilnahme am Straßenverkehr - und welches durch die bundesrechtlichen Vorgaben nach dem Straßenverkehrsrecht abschließend geregelt wird.

F. Wirksamere Ahndung illegaler Ablagerungen, inwiefern und mit welchen Mitteln, Unterstützung der BSR bei der Beseitigung illegaler Müllablagerungen und Fortführung der Müll Sheriffs

Bereits mit der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) im Jahre 2023 wurde den BSR die Möglichkeit gegeben, verbotswidrig abgelagerte Abfälle sowohl im öffentlichen Straßenland, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, als auch in landeseigenen Waldflächen in eigener Zuständigkeit zu entfernen, damit eine Beseitigung möglichst zeitnah und effektiv aus einer Hand erfolgen kann. Die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke stehen zudem in beständigem und regelmäßigem Austausch mit den BSR um sogenannte „Hot-Spots“ für illegale Ablagerungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen abzustimmen. Somit können die BSR und die bezirklichen Ordnungsämter (OÄ) sowohl die Orte, an denen illegale Ablagerungen häufig vorkommen, als auch neu hinzukommende Örtlichkeiten für illegale Ablagerungen, gezielt für Kontrollen als auch zum Abtransport illegaler Ablagerungen anfahren, damit diese nach Möglichkeiten erst gar nicht über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Raum verbleiben und so Nachahmungseffekte reduziert werden. Die Finanzierung hierfür erfolgt aus dem Kapitel 1330 der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Betriebe und Strukturpolitik, MG 04 Anstalten des öffentlichen Rechts, Titel 52136 - Anteil an der Straßenreinigung, Erl.-Nr. 3. Sonderreinigungen bzgl. der Aufwendungen für die Beseitigung von Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen und Kosten für die Beseitigung illegalen Mülls von öffentlichem Straßenland sowie Erl.-Nr. 4. Kosten der Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen

gem. §§ 1a und 7a StrReinG und den Bezirkshaushalten für die Aufwendungen der Ordnungsämter.

Der Hauptausschuss hat in seiner 71. Sitzung am 22. Januar 2025 zum Bericht SenMVKU vom 26. September 2024, rote Nr. 0571 F, auf Antrag der Fraktion CDU, einvernehmlich beschlossen: „SenMVKU wird gebeten, dem Hauptausschuss die Bilanz und Ergebnisse der Waste-Watching-Tätigkeiten darzustellen“. Es wird daher hierzu auf die Drucksachennummer 0571 H zu Bilanz und Ergebnissen der Waste-Watching-Tätigkeiten verwiesen: <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0571.H-v.pdf>

Mit Blick auf die Beschwerdelage zu illegalen Ablagerungen im Land Berlin haben der Senat und die Bezirke im Rahmen der „Zielvereinbarung Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum“ (ZV 4, Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum“) und der „Maßnahme M 17“ aus dem Lenkungsgremium Sicherheitsgipfel mit den bezirklichen Ordnungsämtern Maßnahmen vereinbart. Außerdem wurden zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt, um die Waste-Watching-Kontrollen und die Präventivansprache durch den Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) der bezirklichen OÄ zu verstärken. Beide Maßnahmen waren zunächst bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Bereitstellung der Mittel nach Senatsbeschluss im DHH 2026/2027 bei 2729/97101 und 2703/ 97114 aus der „Zielvereinbarung Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum“ (ZV 4) in den Jahren 2026/2027 ist abhängig von der Fortschreibung der ZV 4, welche derzeit erfolgt. Am 15.10.2025 hat die AG Finanzen und Controlling der Fortschreibung der Zielvereinbarung zugestimmt und am 11. Dezember 2025 der Steuerungskreise Gesamtstädtische Zielvereinbarung. Derzeit werden die Unterschriften der Zielvereinbarungspartner eingeholt. Hiermit ist, gemäß Plafondschreiben vom 16.04.2025, die Grundlage zur Verlängerung der 25 Beschäftigungspositionen (BePos) aus der Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum“ für die Jahre 2026/2027 gegeben. Dies umfasst eine AOD-Doppelstreife je Bezirk (24 VZÄ AOD) und eine Koordinierende Stelle Sauberkeit und Ordnung (E 11), angesiedelt im Bezirk Mitte von Berlin, welche die Maßnahmenumsetzung und bezirksübergreifenden Schwerpunktaktionen unterstützt und koordiniert (zuletzt die Schwerpunktwoche „Hundekot“ im Oktober 2025), Best Practices erarbeitet, an der Erstellung eines Leitfadens zur Verbesserung der gerichtsfesten Dokumentation mitwirkt und gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen erstellt.

Die aus der „Zielvereinbarung Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum“ (ZV 4) als zentrale Maßnahme hervorgegangene Befragung „Sauberkeit und Ordnung“, an welcher im Zeitraum vom 16. Juni 2025 bis zum 31.07.2025 über 30.000 Menschen teilgenommen haben, befindet sich aktuell in der Auswertung. Die Bereitstellung der Ergebnisse und

die Ableitung konkreter Maßnahmen wird für das erste Quartal 2026 avisiert und die Erkenntnisse fließen in die Evaluation der o.g. Zielvereinbarung ein. Bereits jetzt lässt sich ableiten, dass die Ausweitung der Kontrollen und der Ahndung durch die Ordnungsämter von den Teilnehmenden als wichtigste Maßnahme gegen die Vermüllung Berlins benannt wurde, was das Anliegen der Fortführung der Zielvereinbarung zwischen dem Senat und Bezirken unterstützt.

Durch parlamentarischen Beschluss wurden für den Haushalt 2024/2025 zusätzliche Mittel für Maßnahmen aus einem Sicherheitsgipfel bereitgestellt. Über das Lenkungsgremium für mehr Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum und zur Verhinderung von Sucht und Obdachlosigkeit wurden hierzu eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt.

Die Mittelbereitstellung für eine Fortführung der Maßnahme - Unterstützung allgemeiner Ordnungsdienst - für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist gesichert.

Im Rahmen der M 17 Maßnahme und der Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum“ haben zudem Qualifizierungsreihen für den AOD zum Thema Waste-Watching stattgefunden, um die Außendienstkräfte, auch angesichts zunehmender Gewalterfahrungen durch aggressive Verursachende, möglichst gut auf die Einsätze vorzubereiten und eine gerichtsfeste Beweissicherung zu unterstützen.

Verursachende auf frischer Tat zu ertappen, stellt eine große Herausforderung dar, da illegale Ablagerungen häufig an schlecht einsehbar- bzw. kontrollierbaren Stellen abgeladen werden. Zwischen der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung, der Senatskanzlei, der BSR und den Bezirken (Ordnungsämter und Straßen- und Grünflächenämter) wurde daher im September 2025 ein Workshop zur Identifikation von Müll-Hotspots durchgeführt, um das Zusammenwirken bei der Kontrolle und der Beseitigung der Ablagerungen weiter zu effektivieren. Zur Intensivierung des Bereichs der Bußgeldsachbearbeitung wäre auch eine Verstärkung im Innendienst der Ordnungsämter bzw. einer weiteren Geschäftsprozessoptimierung und Digitalisierung wünschenswert.

Damit die in den Jahren 2024 (M 17) und 2025 (ZV 4) angelaufenen Maßnahmen messbar Wirkung entfalten können, bedarf es zunächst eines angemessenen Beobachtungszeitraumes. Dies wird zudem als zielführender erachtet als die wiederholte Auflegung neuer Programme und Kampagnen.

Kernaspekte dieser Weiterentwicklung umfassen:

Die koordinierte und zielgerichtete Verbindung der Außendiensttätigkeiten (Bußgelder) mit den sich anschließenden Tätigkeiten des Innendienstes, um in gemeinsamer Bemühung einheitliche Ziele zu verfolgen.

Den Austausch mit anderen Behörden, in einem vernetzten Ansatz (Senatsumweltverwaltung, Senatsinnenverwaltung, Landeskriminalamt BSR, Berliner Forsten und der Senatskanzlei) zur Optimierung von Prozessen und Maßnahmen.

Hinweis:

Im Rahmen der Zuständigkeit und Aktivitäten zur Gesamtstrategie Saubere Stadt werden die über diesen Bericht hinausgehenden Problemstellungen zur Stadtsauberkeit dort weiterbearbeitet, gebündelt und geeignete Maßnahmen umgesetzt. Finanzielle Mittel stehen für das „Aktionsprogramm Sauberes Berlin“ in Kapitel 2707, der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Aufwendungen der Bezirke, Titel 68406 - Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen - zur Verfügung. In Rahmen der Berichtspflicht zur Gesamtstrategie Saubere Stadt wird hierüber informiert werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Über die Haushaltsansätze in den benannten Kapiteln keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Über die Haushaltsansätze in den benannten Kapiteln keine.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 17. Februar 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bonde

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt